



Ministerium für Wissenschaft, Energie,
Klimaschutz und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Minister Prof. Dr. Armin Willingmann
Leipziger Straße 58

39112 Magdeburg

Magdeburg, den 20. Juni 2022

Bundesratsverfahren Gebietsausweisung AVV GeA

Sehr geehrter Herr Minister Prof. Dr. Willingmann,

in der vergangenen Woche hat das Bundeskabinett den Beschluss zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Gebietsabgrenzung im Rahmen der DüngeVO getroffen. Der weitere Zeitplan sieht eine Verabschiedung im Bundesrat am 8. Juli 2022 vor. Anfang kommender Woche wird im Umlaufverfahren abgestimmt, ob auch die Ausschussvoten im Umlaufverfahren abgegeben werden können. Die Bundesländer haben bis zum 22.06.2022 Zeit, Änderungsanträge abzugeben, die dann bis zum 27.06.2022 zur Abstimmung stehen.

Für die Landwirtschaft in Sachsen-Anhalt hängt viel davon ab, wie die künftige AVV GeA ausgestaltet sein wird. Als Berufsstand bitten wir darum, dass sich das Land Sachsen-Anhalt an einigen Punkten der zur Abstimmung stehenden neuen AVV GeA einbringt, um gute Lösungen im Sinn von Gewässerschutz und praktischer Landwirtschaft zu schaffen. Diese führen wir nachstehend auf.

1. In § 1 Abs. 2 bei den zu betrachtenden Grundwasserkörpern sollte die Vorgabe, dass bei mehreren Konzentrationsangaben an einer Messstelle innerhalb eines Kalenderjahres der Jahreshöchstwert zu verwenden ist, verändert werden. Verhindert werden muss, dass Ausreißer über die Einstufung entscheiden. Die in Satz 2 genannte Bildung des arithmetischen Mittels der Jahreshöchstwerte von 4 Jahren reicht hierbei nicht aus.

2. In § 15 Abs. 2 Übergangsregelung: Hier ist eine Änderung erforderlich, dass nicht erst bei einer flächendeckenden Erreichung der Anforderungen an das geostatistische Regionalisierungsverfahren dieses angewendet werden kann, sondern auch schon vorher. Ansonsten besteht die Gefahr, dass ein einziger GW -Körper ohne ausreichend Messstellen den Prozess für das ganze Bundesland ausbremsen könnte, selbst wenn der Rest des Landes über genügend Messstellen verfügt, um mit dem geostatistischen Verfahren die Regionalisierung vorzunehmen.

3. In § 7 Absatz 1 und in § 13 Abs. 1 sollte der Mindest - Anteil der Referenzparzelle innerhalb eines roten Gebietes von 20 % auf 50 % hochgesetzt werden.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerbom (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

4. Nachdrücklich setzen wir uns dafür ein, dass einzelbetriebliche Ausnahmen von der Unterbedarfsdüngung möglich sind, sofern bedarfsgerecht gedüngt wird, und dass eine Modellierung zulässig ist. Diese beiden Punkte können nicht mehr über die AVV GeA umgesetzt werden, sondern müssen über eine zeitnahe Änderung der Düngeverordnung umgesetzt werden.

Wir würden es begrüßen, wenn sich das Land Sachsen-Anhalt aktiv in das Bundesratsverfahren einbringen könnte und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Borchert
1. Vizepräsident